



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 09 - 28. Jahrgang – 21. Juli 2022*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ➔ **Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen**
- ➔ **Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen**

Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über Ehrungen und Auszeichnungen

Auf der Grundlage des § 5 KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen auf ihrer Sitzung am 01.06.2022 folgende Satzung.

§ 1 Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Bergen auf Rügen ehrt ihre Bürgerinnen und Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 22 der KV M-V
- Die Verleihung der Jaroma - Ehrung
- Die Verleihung der Ehrenmedaille in Gold
- Der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber
- Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen
- Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt eines neuen Einwohners/einer neuen Einwohnerin

§ 2 Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

Das Ehrenbürgerrecht (§ 22 Abs. 3 KV M-V) ist die höchste Ehrung, die die Stadt Bergen auf Rügen lebenden Personen zu teil werden lassen kann.

Diese Ehrung ist nur möglich, wenn sich die zu ehrende Persönlichkeit in herausragender Weise um die Entwicklung der Stadt Bergen auf Rügen verdient gemacht oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst und Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Stadt außergewöhnlich gemehrt hat.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in vorgenommen und erfolgt in einer festlichen Sitzung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des Ehrenbürgers oder anlässlich des Neujahrsempfangs der Stadt Bergen auf Rügen durch die Aushändigung einer durch den/der Präsident/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in unterzeichneten Ehrenbürgerurkunde.

Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete Urkunde, die mit dem Bergener Stadtwappen versehen ist und gibt Auskunft über die Art der Verdienste.

Ehrenbürger/in sollen maximal drei lebende Personen sein.

Die Ehrenbürger haben das Recht:

- an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen
- auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen
- entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung oder ihres Vermächtnisses ihr Lebenswerk in der Stadt Bergen auf Rügen zu bewahren, aufzubereiten und im

Interesse der Gesellschaft erhalten zu lassen. Die Stadtvertretung übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Gesellschaft findet

- als Repräsentanten die Stadt Bergen auf Rügen im nationalen und internationalen Leben zu vertreten.

§ 3 Die Jaromar-Ehrung

Die Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, ein großes Ansehen genießen und die durch außergewöhnliche Leistungen auf kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet sich besondere Verdienste um das Ansehen oder um das allgemeine Wohl der Stadt erworben haben.

Die Jaromar-Ehrung ist ein goldener Ehrenring auf dem die Silhouette der Stadt Bergen auf Rügen und der Jaromar- Kopf außen und die Bezeichnung „Jaromar-Ehrung der Stadt Bergen auf Rügen“ mit dem Datum der Verleihung innen eingraviert sind. Der Jaromar-Ehrenring wird durch den Bergener Goldschmiedemeister Frank Neitmann nach eigenem Muster gefertigt. Der Wert des Ehrenringes beträgt 1.500,-Euro.

Mit dem Ehrenring wird eine Urkunde überreicht, die auf den Namensgeber der Ehrung hinweist, die von dem/der Präsidenten/in der Stadtvertretung und dem/der Bürgermeister/in unterzeichnet wird und die mit dem Dienstsiegel des/der Bürgermeisters/in versehen ist.

Die Verleihung der Jaromar –Ehrung erfolgt durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung in einer festlichen Veranstaltung der Stadtvertretung an staatlichen oder städtischen Fest- und Feiertagen, zu Jubiläen des zu Ehrenden oder zum Neujahrsempfang der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 4 Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ein hohes und langjähriges ehrenamtliches Engagement besondere Verdienste um das gesellschaftliche Gefüge unseres städtischen Gemeinwesens Bergen auf Rügen erworben haben.

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold hat einen Durchmesser von 40 mm, ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt und vergoldet. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400- jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Gold beträgt 50,- Euro.

Die Ehrenmedaille in Gold wird auf dem jährlich stattfindenden „Tag des Ehrenamtes am 05.12. des Jahres durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in verliehen.

Jeder Verein sowie jeder Bürger/in der Stadt Bergen auf Rügen kann bis zum 30.10. des Jahres Vorschläge zur Ehrung bei der Stadt Bergen auf Rügen, im Haupt- und Bürgeramt, einreichen. Dabei begrenzt sich ein Vorschlag auf maximal 2 Personen bzw. eine Personengruppe. Es können aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Vorschläge eingereicht werden. Geehrt werden maximal 10 Personen.

Der der Tag des Ehrenamtes wird mit einer festlichen Veranstaltung begangen. Der/die Bürgermeister/in und der/die Präsident/in der Stadtvertretung eröffnen den Festakt. Bestandteile der Veranstaltung sind eine kulturelle Umrahmung und eine angemessene Bewirtung.

Zu der Veranstaltung werden durch die Verwaltung die zu ehrenden Personen sowie 2 Vertreter der dazugehörigen Vereine, in welchen die zu ehrenden Personen tätig sind sowie Vertreter der Verwaltung und der Stadtvertretung eingeladen. Für den „Tag des Ehrenamtes“ für ein Gesamtbudget in Höhe von 4.000,00 Euro in den jeweiligen Haushalt eingeplant.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen wird eine Urkunde überreicht, die auf die/den Auszuzeichnende/n hinweist und ihr/sein besonderes Engagement beschreibt, die von dem/der Präsident/in der Stadtvertretung und der/dem Bürgermeister/in unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des/die Bürgermeisters/in versehen ist.

Diese Ehrenmedaille kann in den Kategorien:

- Gemeinwohl
- Kultur
- Sport
- Soziales und
- Wirtschaft

verliehen werden.

§ 5

Die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber

Die Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber kann nur an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die zur Stadt Bergen auf Rügen in enger Beziehung stehen, allgemeines Ansehen genießen und durch ihr engagiertes Wirken zu persönlichen und gesellschaftlichen Anlässen geehrt werden.

Die Ehrenmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 40 mm und ist aus Feinsilber Ag 999 gefertigt. Die erste Prägung erfolgt aus Anlass der im Jahr 2013 stattfindenden 400-jährigen Wiederkehr der Erteilung der städtischen Gerechtsamkeit. Die Ehrenmedaille trägt auf der Vorderseite das Abbild des Rathauses der Stadt Bergen auf Rügen mit der Jahreszahl 2013 und auf der Rückseite das Siegel der Stadterhebungsurkunde von 1613. Der Wert der Ehrenmedaille der Stadt Bergen auf Rügen in Silber beträgt 40,- Euro.

Die Ehrenmedaille wird in würdiger Form zu besonderen persönlichen oder städtischen gesellschaftlichen Anlässen, wie Jubiläen und Geburtstagen des zu Ehrenden durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung oder /und den/die Bürgermeister/in verliehen.

Mit der Verleihung der Ehrenmedaille in Silber wird ein dem Anlass entsprechendes Glückwunschsreiben, das durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und den/die Bürgermeister/in unterzeichnet ist, überreicht.

§ 6

Die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden

Zum Andenken an berühmte oder verdiente Persönlichkeiten benennt die Stadt Bergen auf Rügen Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude und Einrichtungen nach dem Namen des zu Ehrenden. Auf diese Art sind nur verstorbene Persönlichkeiten zu ehren.

Eine nachträgliche Umbenennung ist möglich, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträgliche offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 7

Gratulationen und Glückwünsche zu Alters- und Ehejubiläen

Die Gratulationen zu Geburtstagen der Senioren/innen der Stadt Bergen auf Rügen erfolgen jeweils zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und ab dem 101. Geburtstag jährlich.

Die Gratulationen werden durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung oder/und den/die Bürgermeister/in und/oder dem/der Vorsitzenden des Seniorenbeirates durchgeführt. Die Senioren/innen erhalten eine Glückwunschkarte mit Bergen -Motiv, die durch den/die Präsidenten/in und den/die Bürgermeister/in unterzeichnet ist sowie ein Blumenpräsent in Höhe von 15,00 Euro.

Der Seniorenbeirat fügt einen Glückwunsch hinzu.

Die Gratulation zu Ehejubiläen erfolgt zum

- 50. Ehejubiläum – Goldene Hochzeit
- 60. Ehejubiläum - Diamantene Hochzeit
- 65. Ehejubiläum – Eiserne Hochzeit
- 70. Ehejubiläum – Gnadenhochzeit.

Die Gratulationen werden durch den/die Präsidenten/in der Stadtvertretung und/oder den/die Bürgermeister/in durchgeführt. Die Jubilare erhalten eine besonders gestaltete Urkunde mit städtischem Wappen, die von dem/der Präsidenten/in der Stadtvertretung und von dem/der Bürgermeister/in unterzeichnet ist, ein Blumenpräsent in Höhe von 15,00 Euro und ein auf die Stadt bezogenes Geschenk, wie z.B. ein Buch über Bergen auf Rügen.

§ 8

Gratulationen und Glückwünsche zur Geburt

Für jedes ab dem 01.01.2022 geborene Kind gewährt die Stadt Bergen auf Rügen eine Zuwendung in Höhe von insgesamt 600,00 Euro. Das Kind muss im Haushalt seiner Sorgeberechtigten leben.

Die Sorgeberechtigten müssen mit Hauptwohnsitz im Sinne des § 22 Bundesmeldegesetz seit mindestens 3 Monaten vor der Geburt des Kindes in der Stadt Bergen auf Rügen gemeldet sein und es müssen alle Vorsorgeuntersuchungen U1 und U6 fristgerecht nachgewiesen werden.

Die Bewilligung der finanziellen Mittel regelt die „Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Bergen auf Rügen“.

§ 9 Mehrfache Auszeichnungen

Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 10 Persönliche Berechtigung und Verpflichtung der Ausgezeichneten

Alle Auszeichnungen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 11 Vorschlagsrecht

Für Ehrungen nach § 2 und § 3 dieser Satzung ist das Vorschlagsrecht auf die in der Stadtvertretung vertretenden Parteien und Gruppierungen und den/die Bürgermeister/in beschränkt.

Für die Ehrungen nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung können neben den in § 11, Abs.1 genannten natürlichen Personen auch Vereine, Verbände und sonstige Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern die der Stadt Bergen auf Rügen besonders verbunden sind, Vorschläge einbringen.

Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

§ 12 Beschlussfassung, Ehrungswiderruf

Über die in §§ 2,3 und 4 bezeichneten Ehrungen beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.

Über die Benennung in § 6 beschließt die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit in öffentlicher Sitzung.

Über die in § 5 bezeichnete Ehrung beschließt der Hauptausschuss der Stadt Bergen auf Rügen mit einfacher Mehrheit.

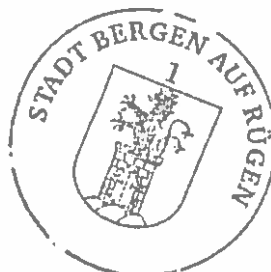
Ausgesprochene Ehrungen können wegen unwürdigem Verhalten des Geehrten nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter widerrufen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 29.06.2022


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Richtlinie
der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die
Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des
Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Die Stadt Bergen auf Rügen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und des jeweils gültigen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen. Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und entsprechend des in 7.2. festgelegten Bewilligungsverfahrens.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind öffentliche Veranstaltungen in der Stadt Bergen auf Rügen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die dem Zweck unter Nummer 2 zuzuordnen sind und noch nicht begonnen wurden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.

4.2 Zuwendungen können bewilligt werden für Vorhaben, bei denen sich die Zuwendungsempfänger in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben an der Finanzierung beteiligen.

4.3 Förderfähig sind Kosten, die nur im Zusammenhang mit der öffentlichen Veranstaltung stehen und nach Veranstaltungsende nicht beim Antragsteller verbleiben. Nicht förderfähig sind Investitionen, Werterhaltungen an und in Gebäuden und baulichen Anlagen, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sowie ein Personalkostenzuschuss.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Veranstaltungsförderung als Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2 Die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen kann bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen.
Die maximale Förderung pro Veranstaltung beträgt 4.000 Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- 6.2 Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat im Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Bergen auf Rügen hinzuweisen. Hierfür ist ein Sponsoringvertrag abzuschließen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags nach dem Muster der Anlage 1 sowie eines Finanzierungsplans nach dem Muster der Anlage 2. Der vollständige Antrag ist bei der Stadt Bergen auf Rügen - Die Bürgermeisterin -, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen. Die Anträge sind bis zum 30. Juni für Vorhaben des laufenden Jahres einzureichen. Die einzelnen Positionen des Finanzierungsplanes sind durch abgeforderte Kalkulationen und Angebote zu belegen.
- 7.1.2 Anträge, in denen die Gesamtfinanzierung nicht schlüssig dargestellt ist, sind abzulehnen. Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind als nicht prüffähig anzusehen. Wenn die konkrete Aufforderung zur Nachlieferung innerhalb von 14 Tagen erfolglos bleibt, ist die Förderung allein aus diesem Grunde abzulehnen.
- 7.1.3 Änderungen, die sich nach der Antragstellung oder Bewilligung in Bezug auf die öffentliche Veranstaltung ergeben, sind vom Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bergen auf Rügen.
- 7.2.2 Der Europa- und Kulturausschuss der Stadtvertretung Bergen auf Rügen berät über die Zuwendung und gibt eine Empfehlung für den Hauptausschuss ab. Dazu erstellen die Mitglieder dieses Ausschusses im Vorfeld eine Prioritätenliste. Die Entscheidung über die Zuwendung trifft der Hauptausschuss.
- 7.2.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Zuwendungsbescheides der Bewilligungsbehörde und des Abschlusses des Sponsoringvertrages.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung nach dem Muster der Anlage 3 bei der Bewilligungsbehörde anzufordern.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung einzureichen. Die Verwendung der Zuwendung erfolgt in Form eines Sachberichts und einer Kostenaufstellung unter Beifügung von Belegen im Original.

Presseveröffentlichungen sind, soweit vorhanden, dem Verwendungsnachweis beizufügen.

7.4.2 Ist die beantragte Veranstaltung nicht oder nur teilweise zustande gekommen oder sind die Fördermittel nicht oder nur teilweise für den vorgesehenen Zweck verwendet worden, wird die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Richtlinie.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 18. Juli 2022


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Antrag auf Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadt Bergen auf Rügen

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Antragstermin: 30. Juni des lfd. Jahres

1. Antragsteller

Name:	
Anschrift:	
Kontoinhaber:	
Bankverbindung:	
Auskunft erteilt:	Telefon: E-Mail:

2. Projekt

Projekttitel:
Kurzdarstellung des Projekts:

3. Überblick der Ausgaben (gemäß beiliegendem Finanzierungsplan der Anlage 2)

Gesamtausgaben in Euro:
Beantragte Zuwendung in Euro:

4. Projektbeschreibung
(auf gesondertem Blatt anzugeben)

- ausführliche Projektbeschreibung mit Zielsetzung
- Bedeutung für die Stadt Bergen auf Rügen
- Art und Ort der Aktivitäten
- Beginn und Abschluss des Projekts

5. Verwendung der Mittel

Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben, einschließlich der Angaben im beiliegenden Finanzierungsplan, werden bestätigt.

6. Maßnahmebeginn

Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn wird

- zum beantragt
- nicht beantragt.

7. Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller ist umsatzsteuerpflichtig (Bitte ankreuzen!) Im Falle der Umsatzsteuerpflicht können nur Nettobeträge anerkannt werden.

ja

nein

Der Antragsteller bestätigt, dass er Kenntnis von der zugehörigen Richtlinie hat. Der Antragsteller schließt mit der Stadt Bergen auf Rügen gemäß Punkt 7.2.3 der Richtlinie einen Sponsoringvertrag

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Finanzierungsplan**Aufstellung der Projektausgaben****Personalausgaben:**

	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

Sachausgaben:

	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

Gesamtausgaben:	Euro
------------------------	------

Aufstellung zur Finanzierung des Projektes

Eigenanteil:

Einnahmen/Erlöse aus der Maßnahme	Euro
Sonstige Eigenmittel	Euro

Öffentliche Zuwendungen:

Für die Maßnahme wurden bereits folgende Zuwendungen beantragt oder bewilligt.
Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit * zu kennzeichnen.

Zuwendung der Gemeinde/Stadt	Euro
Zuwendung des Landes	Euro
Zuwendung des Landkreises	Euro
Sonstige öffentliche Zuwendungen	Euro
	Euro

Finanzierungsanteile Dritter:

Für die Maßnahme wurden folgende andere Finanzierungsanteile Dritter beantragt oder bewilligt.
Bereits bewilligte oder in Aussicht gestellte Beträge sind mit * zu kennzeichnen.

	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro
	Euro

Finanzierung zusammen:	Euro
------------------------	------

Bitte ausfüllen und zurücksenden!

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Mittelanforderung

für Zuwendungen gemäß der „Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen“ vom 18.07.2022

Zuwendungsempfänger: _____

Anschrift: _____

Zuwendungsbescheid vom: _____

Aktenzeichen: _____

Projekttitel: _____

Bewilligte Zuwendung: _____ Euro

Bankverbindung: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Ich bitte, den Betrag auf das o.g. Konto zu überweisen.

Auf einen Rechtsbehelf wird verzichtet.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift
(in Druckbuchstaben wiederholen)

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen gemäß der „Richtlinie der Stadt Bergen auf Rügen über die Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen an jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Stadt Bergen auf Rügen in der Stadt Bergen auf Rügen“ vom 18.07.2022

Zuwendungsempfänger: _____

Anschrift: _____

Zuwendungsbescheid vom: _____

Aktenzeichen: _____

Projekttitel: _____

Bewilligte Zuwendung: _____ Euro

Sachbericht

(kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Dauer, Abschluss und Auswirkungen der Maßnahme, Anzahl der Mitwirkenden und Gäste, mögliche Abweichungen von der Planung und dem Finanzierungsplan)

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags unter www.stadt-bergen-auf-ruegen.de